

**Nr. 47/2016**  
ausgegeben am: **06.12.2016**

---

INHALT

SEITE

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen**

Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.12.2016 Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 21.11.2016

174

---

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Tierseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 05.12.2016  
Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 21.11.2016**

Aufgrund

- des § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), (TierGesG),
- des §18, 21 Abs. 2 und § 55 bis 60 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564), (GeflPestSchV),
- des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. März 2016 (GV. NRW. S. 148)
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird bekannt gemacht:

Aufgrund der Nachweise des H5N8 Virus bei einer Wildente in der Stadt Hagen, Ortsteil Boele (Fundort Hengsteybad) am 20.11.2016 und in der Stadt Wetter (Fundort Harkortsee) am 02.12.2016 wird der Ausbruch der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln amtlich festgestellt.

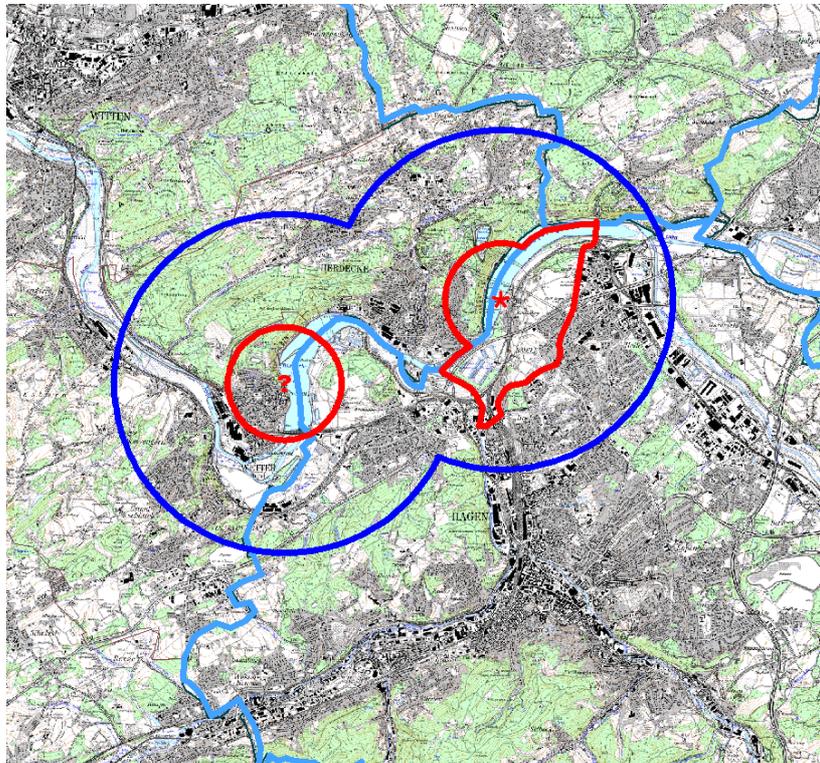
I.

**Restriktionsgebiete, Verbot von Veranstaltungen und Aufstallungsanordnung**

Es werden folgende Restriktionsgebiete gebildet:

1. Es werden zwei Sperrbezirke (um die jeweiligen Fundorte in Hagen und Wetter) und ein Beobachtungsgebiet gebildet.
  - 1.1 Zu Sperrbezirken werden folgende Bereiche im Stadtgebiet Hagen erklärt:
    - um den Fundort Hagen-Hengstey: der Bezirk, der sich westlich bzw. nördlich folgender Straßen bzw. Gewässer befindet und durch diese begrenzt wird: Im Norden beginnend an der Stadtgrenze zu Dortmund und zwar auf der Hengsteyseebrücke der Dortmunder Str. Der weitere Verlauf ist: Schwerter Str. – Turmstr.- Niederhofstr.- Schwerter Str.- bis zur Volmebrücke – Volmeverlauf bis zur Ruhreinmündung. Dieses Sperrgebiet ist auf nachfolgender Karte in dem großen östlichen Kreis rot eingezeichnet.
    - um den Fundort Wetter: ein Gebiet, das sich im Ein-Kilometer-Radius um den g. Fundort befindet. Dieser Bezirk entspricht dem inneren Kreis der beiden westlichen Kreise der auf Seite 2 abgebildeten Karte (rote Umrandung)
  - 1.2 Zum Beobachtungsgebiet wird erklärt:  
Das Gebiet um die beiden Fundorte in einem Radius von drei Kilometern. Dieser Bezirk entspricht der äußeren Umrandung auf der abgebildeten Karte (blaue Umrandung).
2. Es werden alle Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art im Stadtgebiet Hagen untersagt.
3. Im gesamten Stadtgebiet Hagen müssen die Halter von Tieren der Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten diese in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung halten.

**Karte zu 1:**



**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**Hinweise****Zu I.1:**

Von den Maßnahmen nach Ziffer I.1.1 und I.1.2 sind die Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten betroffen.

**Für den Sperrbezirk (innere rote Umrandung) nach Ziffer I.1.1:**

1. Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadt Hagen kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
  - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse unmöglich ist,
  - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirks
  - a. ist das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel durch Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hagen
    - aa) regelmäßig klinisch und,
    - bb) soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch zu untersuchen, was vom Tierhalter zu dulden ist,
  - b. dürfen gehaltene Vögel und Bruteier aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - c. dürfen
    - aa) frisches Fleisch,
    - bb) Hackfleisch oder Separatorenfleisch,
    - cc) Fleischerzeugnisse,
    - dd) Fleischzubereitungen,
 das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, nicht verbracht werden,
  - d. dürfen tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln aus einem Bestand nicht verbracht werden,
  - e. hat der Tierhalter sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden,
  - f. dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden,
  - g. darf Geflügel nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird,
  - h. darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt.
3. Wer eine Hund oder ein Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
4. Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Satz 1 gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der Stadtverwaltung Hagen. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
5. Die Stadtverwaltung Hagen bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk" gut sichtbar an.  
Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Ziffer I.1.2 entsprechend.

**Für das Beobachtungsgebiet (äußere blaue Umrandung) nach Ziffer I.1.2:**

1. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit
  - a) eine Aufstallung wegen der bestehenden Verhältnisse unmöglich ist,
  - b) sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird, und
  - c) sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.
2. Für die Dauer von
  - a. 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden,
  - b. 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
  - c. 30 Tag nach Festlegung des Beobachtungsgebietes darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
3. Wer eine Hund oder ein Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
4. Die Stadtverwaltung Hagen bringt an den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift "Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet" gut sichtbar an.

**Für das Ausstellungsverbot nach Ziffer I.2:**

Die Untersagung nach Ziffer I.2 gilt für die Arten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse für das gesamte Stadtgebiet.

**Für die Aufstallungsanordnung zu I.3:**

Die Stallpflicht gilt für das gesamte Stadtgebiet Hagen.

**II.****Sofortiger Vollzug**

Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage nicht bereits nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 entfällt.

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**III.**

Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

**IV.**

Meine Allgemeinverordnung vom 21.11.2016 hebe ich hiermit auf.

**Begründung zu I.**

Aufgrund der Befunde des Friedrich-Löffler-Institutes vom 20.11.2016 und 02.12.2016 hat der Amtstierarzt der Stadt Hagen bzw. der Amtstierarzt des Ennepe-Ruhr-Kreises den Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt. Aufgrund des § 55 der GeflügelpestSchV legt die zuständige Behörde um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet fest. Die Gebiete umfassen gemäß § 55 Absatz 3 GeflügelpestSchV im Fall des Sperrbezirks einen Radius von mindestens einem Kilometer und im Fall des Beobachtungsgebiets einen Radius von mindestens drei Kilometern.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung des Geflügels, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von den betroffenen Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Das Tierseuchengeschehen zeigt starke Ausbreitungstendenz wie der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland und in weiteren europäischen Ländern belegt. Es ist nunmehr auch bei einem Wildvogel auf dem Gebiet der Stadt Wetter das hochpathogene H5N8-Virus nachgewiesen worden.

Bei einer Weiterverbreitung der Geflügelpest ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Beim Eintrag in Nutzgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, starken wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Bereits am 08.11.2016 wurden mehrere Infektionen von Wildvögeln mit hochpathogener Aviärer Influenza vom Subtyp H5N8 im Kreis Plön in Schleswig-Holstein festgestellt. Weiterhin erfolgten am 09.11.2016 mehrere Infektionen von Wildvögeln in Konstanz am Bodensee in Baden-Württemberg. Am 10.11.2016 bestätigten sich Infektionen im Kreis Vorpommern-Greifswald. In den vorherigen Tagen wurden diese Viren bereits bei Hausgeflügel und Wasservögeln in Ungarn und in Polen, nahe der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern, nachgewiesen. Inzwischen sind auch Hausgeflügelbestände in Schleswig-Holstein betroffen. Auch im Kreis Wesel wurde am 17.11.2016 bei einem Bussard H5N8 nachgewiesen. Am 20.11.2016 wurden in der Stadt Hagen und in der Stadt Dortmund am 29.11.2016 bei Wildvögeln das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Zuletzt wurde die am Harkortsee in Wetter tot aufgefundene Wildente positiv auf das H5N8-Virus untersucht.

Eine Verbreitung des Influenzavirus des Subtyps H5N8 durch Wildvögel war daher wahrscheinlich. Am 09. November 2016 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben. Die Erforderlichkeit der Untersagung nach Nr. 1.2 ergibt sich weiterhin aus den Prognosen, dass der Wildvogelzug noch länger anhalten wird und sich damit auch noch weiterhin das Risiko der Erregereinschleppung erhöht oder verstetigt.

**Begründung zu II.**

Aus § 37 Satz 1 des TierGesG ergibt sich, dass die Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung der dort genannten Maßnahmen auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1 oder 2 Nr. 1 des TierGesG gestützt ist. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung.

Die Gefahrenlage für die Geflügelbestände durch den möglichen Ausbruch der Geflügelpest ist derzeit nicht abschätzbar, es ist aber von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest im Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verbreitung der Geflügelpest wäre mit erheblichen Folgen für die Geflügel haltenden Betriebe und die Fleischwirtschaft verbunden. Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Geflügelhalter und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen. Die gesunde Geflügelbestände sichernde Anordnung der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen ist gerechtfertigt und zwingend notwendig, da ein mögliches Rechtsmittelverfahren einen zu langen Zeitrahmen in Anspruch nimmt. Die angeordneten Maßnahmen dienen dazu und sind geeignet, eine weitere Verbreitung der Geflügelpest zu verhindern. Nur durch eine sofortige Vollziehung der vorstehend verfügten Anordnungen kann erreicht werden, dass Infektionsketten unterbrochen werden und die Seuchenbekämpfung schnellstmöglich in die Wege geleitet wird. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich.

Der durch die Vorschrift des § 80 Absatz 1 der VwGO gewährte Schutz vor Rechtsbeeinträchtigungen, die sich später als rechtswidrig herausstellen und dann überhaupt nicht mehr oder nur schwer rückgängig gemacht werden können, kann im vorliegenden Fall nicht zuerkannt werden.

**Begründung zu III.:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in III. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverordnung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

**Rechtsgrundlagen:**

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestSchV)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Sie können gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihren Widerspruch

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben wurde,
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift,
- bei dem Oberbürgermeister der Stadt Hagen, Postfach 4249, 58042 Hagen

erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Widerspruch nicht per E-Mail erheben können.

**Ihr Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet: Sie müssen meiner Forderung zunächst auch dann nachkommen, wenn Sie Widerspruch einlegen.**

Das Verwaltungsgericht in Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Ihren Antrag anordnen, sofern ein Antrag auf Aussetzung der aufschiebenden Wirkung durch mich ganz oder zum Teil abgelehnt worden ist. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Abschriften des Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann aber auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

#### **Hinweise**

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für gehaltene Vögel und Bruteier**

1. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen für das Verbringen von gehaltenen Vögeln nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 oder 2 der GeflPestSchV genehmigen.
2. Die Stadtverwaltung Hagen kann Ausnahmen für das Verbringen von Bruteiern nach Maßgabe des § 57 Abs. 3 der GeflPestSchV genehmigen.

#### **Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für Fleisch**

Für Fleisch sieht § 58 der GeflPestSchV Ausnahmen vor.

#### **Ausnahmen von der Sperrbezirksregelung für tierische Nebenprodukte**

Für tierische Nebenprodukte sieht § 59 der GeflPestSchV Ausnahmen vor.

#### **Ausnahmen für das Verbringen von Vögeln und Küken**

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von dem Verbringungsverbot für Vögel und Küken, die von der Beobachtungsgebietsregelung erfasst sind, nach Maßgabe des § 60 der GeflPestSchV genehmigen.

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link [www.stadt-hagen.de](http://www.stadt-hagen.de) abgerufen werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 05.12.2016, 0:00 Uhr in Kraft.

Hagen, 05.12.2016      *Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)*

■

---



---

#### **Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)

**Hagener Schiedspersonen**

Die Aufgaben des Schiedsamts nehmen in Hagen folgende Schiedsfrauen und Schiedsmänner ( Schiedspersonen ) ehrenamtlich wahr:

- Bezirk 1: Herr Görlach, Eberhardt  
Rembrandtstr.22, 58095 Hagen  
☎ 02331 31311  
e-mail: [egoerlach@web.de](mailto:egoerlach@web.de)  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 2  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 3
- Bezirk 2: Herr Soester, Christoph  
Boeler Str. 112 a, 58097 Hagen  
☎ 0151 14270486  
e-mail: [christoph.soester@t-online.de](mailto:christoph.soester@t-online.de)  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 1  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 7
- Bezirk 3: Herr Hillen, Heinrich  
Wacholderkamp 32, 58093 Hagen  
☎ 02331 4890838 und 0178 6040537  
Amtsraum: Willdestr. 15, 58093 Hagen; Termine nach tel. Vereinbarung  
e-mail: [heinrichhillen@web.de](mailto:heinrichhillen@web.de)  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 8  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 4
- Bezirk 4: Frau Stenzel, Sarah  
Sternstr. 14 a, 58089 Hagen  
☎ 02331 183991  
e-mail: [stenzel@roigk.de](mailto:stenzel@roigk.de)  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 9  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks (5/6)
- Bezirk (5/6): Herr Freund, Lothar  
Frommannweg 19, 58099 Hagen  
☎ 02331 64166  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 7  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 9  
e-mail:
- Bezirk 7: Herr Theimann, Uwe  
Schloßblick 36, 58119 Hagen  
☎ 02334 2756  
e-mail: [uwe.theimann@t-online.de](mailto:uwe.theimann@t-online.de)  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks (5/6)  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 8
- Bezirk 8: Herr Hiermer, Hans Werner  
An der Spechert 1, 58091 Hagen  
☎ 02337 911951  
e-mail: [info@ghiermer.de](mailto:info@ghiermer.de)  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 3  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks (5/6)
- Bezirk 9: Herr Huschka, Hans-Jürgen  
Augustastr. 93, 58089 Hagen  
☎ 02331 332024 oder 0179 4947581  
Amtsraum: Markanaheim Haspe, Markanaplatz 1, 58135 Hagen  
Termine nach tel. Vereinbarung;  
Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 4  
hilfsweise: Stellvertretung durch Schiedsperson des Bezirks 1

Zuständig ist die Schiedsperson, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt.  
Um festzustellen, welche Straßen den einzelnen Schiedsamtsbezirken zugeordnet sind, wählen Sie bitte den Link "[Schiedsamtsbezirke](#)".

**Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: [eberhard.gerken@stadt-hagen.de](mailto:eberhard.gerken@stadt-hagen.de)